

## **ANTRAG**

**der Landesregierung**

**Zustimmung des Landtages gemäß §§ 63 Absatz 1 und 64 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung sowie § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Haushaltsgesetz 2020/2021 zur Veräußerung der landeseigenen Flächen in Rostock, Möllner Straße 10 bis 12 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Ansiedlung einer Aus- und Fortbildungsstätte für die Bundeszollverwaltung mit Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß §§ 63 Absatz 1 und 64 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung sowie § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Haushaltsgesetz 2020/2021 der Veräußerung der landeseigenen Flächen in Rostock, Möllner Straße 10 bis 12 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Ansiedlung einer Aus- und Fortbildungsstätte für die Bundeszollverwaltung zu.

**Manuela Schwesig**  
Ministerpräsidentin

**Begründung:**

Das Land ist Eigentümer der Liegenschaft in Rostock, Möllner Straße 10, 11 und 12 (Gemarkung Lütten Klein, Flur 2, Flurstücke 44/100, 44/104, 44/105, 44/152, 44/97 und 44/96 – im Lageplan rot umrandet dargestellt). Die Liegenschaft wurde vormals u. a. für studentisches Wohnen sowie als Institut für Lehrerbildung genutzt. Landesbedarf besteht aktuell und perspektivisch nicht. Seitens des Landes wurde daher die Bereitschaft zur Veräußerung vorgenannter Flächen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erklärt, die auf der Liegenschaft die Ansiedlung einer Aus- und Fortbildungsstätte für die Bundeszollverwaltung beabsichtigt. Vom Gebot der Ausschreibung gemäß VV 5.3 zu § 64 LHO kann hier abgesehen werden, da die Veräußerung an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben erfolgt.

Gemäß § 63 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Veräußerung der Landesliegenschaft erfolgt daher auf der Grundlage des durch das Sachverständigenbüro Prof. W. Schäfer & Partner festgestellten Verkehrswertes in Höhe von 3 140 000,00 Euro. Der ermittelte Verkehrswert für die Landesliegenschaft wird im Prüfergebnis des Landes als angemessen eingeschätzt. Da der Verkehrswert die Wertgrenzen gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Haushaltsgesetz 2020/2021 übersteigt, bedarf die Veräußerung der vorherigen Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihrerseits wies auf die noch ausstehende und abzuwartende parlamentarische Zustimmung zum Bundeshaushalt 2022 hin.

Mit Blick auf die erforderliche Planungssicherheit für das Neubauvorhaben und aus Gründen der Kostenersparnis haben sich Land und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für den Eigentumsübergang auf den Abschluss einer Vermögenszuordnungsvereinbarung mit entsprechendem Einigungsprotokoll unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise Inkrafttreten des Bundeshaushalts bis zum 31. Dezember 2022 geeinigt. Das Einigungsprotokoll zur Vermögenszuordnungsvereinbarung wurde insofern bereits am 10. September 2021 von den Vertragsparteien unterzeichnet. Jedoch soll erst mit Eintritt der benannten Bedingungen der Erlass eines Vermögenszuordnungsbescheides zur Änderung der Eigentumsverhältnisse auch beim zuständigen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen beantragt werden.

Das Einigungsprotokoll zur Vermögenszuordnung enthält neben den aufschiebenden Bedingungen folgende Eckdaten:

- Für die Dauer von 20 Jahren ist eine Mehrerlösklausel vereinbart, die im Falle der Weiterveräußerung der Liegenschaft die Abführung des Mehrerlöses an das Land vorsieht sowie nach Wahl des Landes ein Wiederkaufsrecht. Auf eine dingliche Sicherung wird, wie bei Liegenschaftsgeschäften zwischen Land und Bund üblich, verzichtet.
- Eine Mängelhaftung des Landes ist ausgeschlossen; insbesondere werden die in den aufstehenden Gebäuden enthaltenen Schad- und Gefahrstoffe von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernommen und in dortiger Zuständigkeit beseitigt.

- Gegenstand des Einigungsprotokolls ist ebenfalls die Kostenübernahme der Medientrennung beziehungsweise der anfallenden Kosten für die Umverlegung beziehungsweise Neu- anbindung der Gebäude auf angrenzenden, im Eigentum des Landes verbleibenden Flur- stücken an eine andere Stromversorgung sowie die Kosten einer Umverlegung des DFN-Notenpunktes (Deutsches Forschungsnetz) durch die Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben, da die Gebäude bislang über die bestehenden Medien mitversorgt wurden.

Wegen der Überschreitung der in § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Haushaltsgesetz 2020/2021 benannten Wertgrenzen für Veräußerungen von Grundstücken wird der Landtag Mecklenburg-Vorpommern um Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung an die Bundes- anstalt für Immobilienaufgaben gebeten.

